



An RTR GmbH  
konsultationen@rtr.at

Wien am 4. Oktober 2004

**Stellungnahme zu M10/03- 36 Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Endkundenmarkt „Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s“**

Die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider bedankt sich für die Möglichkeit, ihren Standpunkt darlegen zu können und erstattet folgende Anmerkungen:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Auferlegung spezifischer Verpflichtungen für die diversen Märkte muss in einer **Gesamtschau der wettbewerblichen Auswirkungen** erfolgen. Weder darf ein Markt überreguliert noch ein anderer Markt unterreguliert werden. Insbesondere das Zusammenspiel der Bereiche Zugang zur entbündelten TASL (ganz oder geteilt), Mietleitungen (unbeschaltete terminierende Segmente), Breitbandzugang (Bitstream Access auf den verschiedenen Zugangsebenen), Grundgebühr-Resale (Zugang zur Anschlussleistung) mit den Endkundenmärkte, die für den Internet Zugang von Bedeutung sind, muss sorgfältig geprüft und geplant werden.

Vor allem bei der Preisregulierung ist es wichtig, dass die Regulierungsbehörde eine konsistente Preisstruktur über alle regulierten Zugangs- und Endkundenmärkte sicherstellt, um den Wettbewerb entlang der ganzen Wertschöpfungskette zu fördern und nicht einzelne Zugangsarten gegenüber anderen zu bevorzugen.

**Klare und eindeutige, und möglichst konkretisierte Verpflichtungen** für den Marktbeherrscher (Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht) sind auch deshalb nötig, weil die Regulierungsbehörde eine Anordnung nach § 50 TKG nur dann erlassen kann, wenn eine spezifische Verpflichtung festgelegt wurde, gegen die verstoßen wurde.

Die bisher vorliegenden Bescheidentwürfe weisen allesamt eine hohe Qualität auf, wenn auch eine Reihe an inhaltlichen Kritikpunkten aus der Sicht alternativer Betreiber anzubringen sind und die der Telekom Austria auferlegten (geplanten) spezifischen Verpflichtungen zum Teil nicht weitgehend genug sind. Mangels Parteistellung ist den ISPs allerdings bedauerlicher Weise näherer Einblick nicht möglich. Insbesondere sind die Details der Marktanalyse zum Teil nicht nachvollziehbar.

Zu kritisieren ist, dass das internationale **Koordinierungsverfahren** mit der Europäischen Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden (§129 TKG) und das nationale Konsultationsverfahren (§ 128) parallel abgeführt werden. Sinnvoller wäre es, zuerst das nationale Konsultationsverfahren zu machen und dann erst die internationale Koordinierung, denn dann könnte der Input, der aus



dem österreichischen Markt kommt, also das Ergebnis der nationalen Konsultation, von der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

### **Zum Spruch:**

Die ISPA begrüßt die vorgegebene **vorab Genehmigungspflicht für Entgelte** und Leistungsbeschreibungen. Die ISPA vermisst allerdings eine konkretere Behandlung der **Prognosekosten** (voraussichtlich anfallende zukünftige Istkosten), auf deren Basis sich die Entgelte zu orientieren haben. Insbesondere die Fragen der Kontrolle der veranschlagten Prognosekosten und deren Korrektur bzw. nachträgliche Überprüfung sind zu klären.

Bei der Festlegung der Entgelte sollte neben den Prognosekosten auch das Ziel einer **konsistenten Preisstruktur über alle regulierten Zugangs- und Endkundenmärkte** berücksichtigt werden und der Gefahr eines margin squeeze in Verbindung mit anderen Vorleistungsmärkten entgegengewirkt werden.

Zur Vermeidung eines **margin squeeze** ist nach Auffassung der ISPA die Festsetzung von Preisen durch die Regulierungsbehörde unabdingbar. Die Chancen auf eine entsprechende Gewinnmarge für ISP muss erhalten bzw. geschaffen werden.

Wie im Entscheidungsentwurf für den Vorleistungsmarkt „Terminierende Segmente von Mietleitungen“ in der Begründung richtig erkannt wird, besteht die Gefahr eines margin squeeze (Preis-Kosten-Schere), da die Telekom Austria sowohl auf dem Vorleistungsmarkt (Wholesale) als auch auf dem Endkundenmarkt (Retail) für Mietleitungen anbietet und so das Verhältnis zwischen den Preisen auf beiden Märkten bestimmt. Um diesem Wettbewerbsproblem entgegen zu wirken, wäre ein explizites **Verbot einer Preis-Kosten-Schere** vorzusehen. Eine gleichartige Situation findet sich auch auf den Vorleistungsmarkt für Breitband (bitstream).

Die ISPA begrüßt die zur Verhinderung von Quersubventionierung der Telekom Austria auferlegten **Pflicht zur getrennten Buchführung**. Sie regt allerdings an die Aufgliederung nicht auf die Märkte der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 zu beziehen, da in dieser nicht alle relevanten Märkte aufscheinen. (z.B. Breitband Internet Vorleistungsmarkt fehlt). Wir schlagen vor die Formulierung: „... nach den Märkten, die vom BMVIT mittels Verordnung festgelegt werden, in einem...“ zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Einzinger  
Generalsekretär